

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Gamesa Energie Deutschland GmbH in 26122 Oldenburg, Staulinie 14-15 mit Bescheid vom 03.08.2017 Az.: 770.0001/16/1.6.2 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Gamesa G 132, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 132 m, Nennleistung 5000 kW, am Standort Stemwede, Gemarkung Drohne/Haldem, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

auf Ihren Genehmigungsantrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde 32351 Stemwede.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ETRS89		Gemarkung	Flur	Flurstück
					East	North			
WEA 04	Gamesa G 132	5.000	140	132	455.688	5.805.853	Drohne	5	36
WEA 06	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.529	5.805.659	Haldem	13	41
WEA 07	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.060	5.805.424	Haldem	13	66
WEA 08	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.242	5.805.159	Haldem	13	71
WEA 10	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.854	5.804.742	Haldem	13	91

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hier-über hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten, mit demselben Antrag nach § 4 BImSchG des Weiteren beantragten WEA:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Drohne	6	27
WEA 02	Drohne	6	52
WEA 03	Drohne	6	66
WEA 05	Drohne	5	57
WEA 09	Haldem	13	75

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Genehmigungsbescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 01.09.2017 (erster Tag) bis zum Freitag, 15.09.2017 (letzter Tag) bei

1. der Gemeinde Stemwede - Fachbereich **Bau und Planung** - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede während der Dienststunden

sowie

2. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - **Bürgerbüro** - Portastr. 13, 32423 Minden während der Dienststunden

aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Az.: 770.0001/16/1.6.2
Minden, den 18.08.2017

Im Auftrag
(gez. Klostermeyer)